

## Hinweis zum SomS 2020, WS 2020/21 und SomS 2021

Für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 wird wegen der in diesen Zeiträumen herrschenden pandemiebedingten Einschränkungen das Vorliegen eines Grundes für die Nichtanrechnung der betreffenden Semester auf die freiversuchsmaßgebliche Studienzeit (§ 29 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 ThürJAPO) generell angenommen.

Eines gesonderten Antrags auf Nichtanrechnung der o.g. Semester bedarf es nicht.

Die Regelung über die Höchstdauer der Nichtanrechnungszeiten (§ 29 Abs. 1 S. 3 ThürJAPO) bleibt beachtlich.

### Antworten auf häufig gestellte Fragen

*insbesondere zur Nichtanrechnung der Sommersemester 2020 und 2021 sowie des Wintersemesters 2020/21 beim **Freiversuch***

#### **Welche Prüfungstermine sind von der o.g. Regelung betroffen?**

Die o.g. Regelung gilt für alle Studierenden der Rechtswissenschaft, die sich für einen der Termine der staatlichen Pflichtfachprüfung (also z.B. für den Termin 1/2022) anmelden, und die in dem betreffenden Semester / den betreffenden Semestern (d.h. SomS 2020, SomS 2021 und / oder WS 2020/21) für das Studium der Rechtswissenschaften in Jena immatrikuliert waren.

#### **Welche Wirkung hat diese Regelung?**

Sie betrifft **ausschließlich** die Berechnung der für die Gewährung des **Freiversuchs maßgeblichen Studienzeit**. Die Annahme des Vorliegens eines Nichtanrechnungstatbestandes für das / die betreffenden Semester bewirkt, dass das bzw. die betreffenden Semester nicht mitgezählt wird (werden), wenn berechnet wird, ob die Klausuren des betreffenden Prüfungstermins in Ihrem achten Semester liegen. Wenn allerdings in Ihrem Fall bereits weitere Semester außer Anrechnung bleiben (z.B. wegen Krankheit, Auslandsstudiums usw, vgl. § 29 Abs. 1 S. 3 ThürJAPO), ist zu beachten, dass insgesamt höchstens vier Semester außer Anrechnung bleiben können.

#### **Ist bei Anmeldung zum Freiversuch ein gesonderter Antrag für die Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020, 2021 und/oder des WS 2020/21 erforderlich?**

Die Berücksichtigung geschieht automatisch. Es ist kein besonderer Antrag erforderlich.

#### **Werden im Sommersemester 2020, 2021 und /oder im WS 2020/21 erbrachte Leistungen (z.B. prakt. Studienzeiten, universitäre Leistungsnachweise/ "Scheine") anerkannt?**

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung steht die wegen der Corona-Situation vorgesehene Regelung zur Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020, 2021 und des WS 2020/21 einer Anerkennung von in

den genannten Semestern erworbenen Leistungsnachweisen / erbrachten Studienleistungen nicht entgegen.

Die Leistungsnachweise und sonstigen Bescheinigungen müssen, wie üblich, den Anforderungen der ThürJAPO entsprechen. So sind die praktischen Studienzeiten, wie stets, außerhalb der Vorlesungszeiten zu absolvieren.

**Bei mir liegen die Voraussetzungen für die Nichtanrechnung von Semestern im Rahmen der Freiversuchsregelung auch aufgrund anderer Umstände (Auslandsstudium, Gremientätigkeit usw.) vor. Welche Auswirkungen hat die „pandemiebedingte“ Regelung zum SomS 2020, 2021 und zum WS 2020/21 hierauf?**

Wenn der bei Ihnen vorliegende Nichtanrechnungstatbestand (das Auslandsstudium usw.) im SomS 2020 und / oder 2021 und / oder WS 2020/21 liegt, führt das nicht zu einer mehrfachen Nichtanrechnung (desselben Semesters).

Falls der bei Ihnen vorliegende andere Nichtanrechnungstatbestand in andere Zeiträume als das SomS 2020, das SomS 2021 und das WS 2020/21 fällt, kann grundsätzlich sowohl die Nichtanrechnung des SomS 2020, des SomS 2021 und des WS 2020/21 aufgrund der allgemeinen Regelung der Nichtanrechnung als auch die Nichtanrechnung der anderen Zeiträume aufgrund einschlägiger Nichtanrechnungstatbestände (Krankheit, Auslandssemester usw.) erfolgen. Stets zu beachten ist aber die maximale Anzahl der Nichtanrechnungssemester insgesamt (4 Semester, § 29 Abs. 1 S. 3 ThürJAPO).

**Bitte informieren Sie sich in Ihrem eigenen Interesse auch regelmäßig auf unserer Internetseite <https://justiz.thueringen.de/jpa/aktuelleinformationen/>.**